BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. April 1978

zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Ausschusses für Schädlingsbekämpfungsmittel

(78/436/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die gemeinsamen Vorschriften über die Zulassung und die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie über die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln und Futtermitteln ausarbeiten bzw. ändern zu können, müssen verschiedene wissenschaftliche und technische Fragen im Hinblick auf den Pflanzenschutz, den Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit sowie den Umweltschutz untersucht werden.

Dies kann nur mit Unterstützung auf diesen Gebieten hochqualifizierter Wissenschaftler geschehen.

Die Beziehungen zu den einschlägigen Fachkreisen sollen durch die Einsetzung eines Ausschusses mit beratender Funktion bei der Kommission erleichtert werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein wissenschaftlicher Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt.

Artikel 2

(1) Der Ausschuß kann von der Kommission zu den wissenschaftlichen und technischen Fragen, die sich auf die Verwendung und das Inverkehrbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie auf Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln beziehen, gehört werden.

Der Ausschuß kann insbesondere mit Fragen befaßt werden, die die Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln und ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Pflanzen, Menschen und Tieren und für die Umwelt betreffen.

(2) Der Ausschuß kann die Kommission auf jede Frage dieser Art aufmerksam machen.

Artikel 3

Der Ausschuß besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern.

Artikel 4

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission aus einem Kreis wissenschaftlich hochqualifizierter Persönlichkeiten mit Fachkenntnissen auf den in Artikel 2 genannten Gebieten berufen.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Artikel 6

(1) Das Mandat des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Mitglieds des Ausschusses währt drei Jahre. Es kann verlängert werden. Jedoch können der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, nachdem sie ihre Tätigkeit während zweier aufeinanderfolgender Zeiträume von drei Jahren ausgeübt haben, nicht sofort wiedergewählt werden. Die Tätigkeit wird nicht vergütet.

Nach Ablauf der Dreijahresfrist setzen der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit fort, bis sie ersetzt werden oder ihr Mandat verlängert wird.

(2) Ist es dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Mitglied des Ausschusses unmöglich, sein Mandat auszuüben, oder scheidet er/es freiwillig aus, wird er/es gemäß dem in Artikel 4 bzw. Artikel 5 geregelten Verfahren für die Zeit bis zum Ablauf seines Mandats ersetzt.

Artikel 7

(1) Der Ausschuß kann innerhalb seines Gremiums Arbeitsgruppen bilden.

(2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, dem Ausschuß über die ihnen unterbreiteten Fragen Bericht zu erstatten.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß und die Arbeitsgruppen treten auf Einberufung eines Vertreters der Kommission zusammen.

(2) Der Vertreter der Kommission sowie die übrigen betroffenen Beamten und Bediensteten der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen teil.

(3) Der Vertreter der Kommission kann Persönlichkeiten mit besonderen Fachkenntnissen auf dem zu untersuchenden Gebiet einladen, ebenfalls an diesen Sitzungen teilzunehmen.

(4) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses und der Arbeitsgruppen werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 9

(1) Die Beratungen des Ausschusses beziehen sich auf Bitten um Stellungnahmen, die von dem Vertreter der Kommission vorgebracht werden.

Der Vertreter der Kommission kann bei seiner Bitte um Stellungnahme des Ausschusses die Frist festsetzen, in der die Stellungnahme abzugeben ist.

(2) Findet die erbetene Stellungnahme die einhellige Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses, so faßt dieser das gemeinsame Ergebnis zusammen.

Wird keine Einstimmigkeit erzielt, so werden die verschiedenen im Laufe der Beratungen vorgebrachten Auffassungen in einem unter der Verantwortung des Vertreters der Kommission verfaßten Bericht niedergelegt.

Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages sind die Ausschußmitglieder gehalten, die ihnen durch die Arbeiten des Ausschusses zur Kenntnis gelangten Informationen nicht zu verbreiten, wenn der Vertreter der Kommission ihnen mitteilt, daß die erbetene Stellungnahme sich auf ein vertrauliches Sachgebiet bezieht.

In diesem Fall nehmen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Kommission an den Sitzungen teil.

Brüssel, den 21. April 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH